



Stadt Pritzwalk

-Der Bürgermeister-

Beschlussvorlage

Vorlagennummer :

Beschlusssnummer:

Beratung: - öffentlich -

Einreicher: Bürgermeister

Zuständiges Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Bürgerservice

Betreff: Stadtsatzung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzwalk beschließt in ihrer Sitzung am 15.12.2021 die Satzung zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Flächen in der Stadt Pritzwalk

Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Ergebnis
Ausschuss für Bildung Kultur und Soziales	29.11.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Recht, Ordnung, Umwelt und Naturschutz	23.11.2021	Vorberatung	
Finanzausschuss	01.12.2021	Vorberatung	
Stadtentwicklungsausschuss	30.11.2021	Vorberatung	
Hauptausschuss	07.12.2021	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2021	Entscheidung	

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Satzung zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Pritzwalk (Stadtsatzung).

Anlage/n

.....

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Erträge

☐ Aufwendungen/ Auszahlungen

Deckung bei Aufwendungen/ Auszahlungen

☐ Mittel stehen zur Verfügung auf dem Produktkonto

☐ über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von €

vom Produktkonto

evt. Erläuterung: ...

.....
D. Sachs
Amt für Recht und
Soziales

.....
K. Wienke
Amt für Finanzen

.....
S. Kadasch
Amt für Verwaltungs-
steuerung
und Bürgerservice

.....
H. Lugowski
Amt für Stadtentwicklung

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung:
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Vermerk:

beschlossen/beschlossen mit Ergänzungen / zurückgestellt /nicht
beschlossen

.....
Volker Hoffeins
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Dr. Ronald Thiel
Bürgermeister

Satzung zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Flächen in der Stadt Pritzwalk (Stadtsatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Pritzwalk.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt auf allen öffentlichen Flächen in der Stadt Pritzwalk.
- (2) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Zu den Flächen gehören städtische Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel-, Sportanlagen und in Trägerschaft der Stadt stehende öffentliche Verkehrsflächen sowie Wertstoffcontainerplätze. Zu den vorgenannten Anlagen und Flächen gehören auch das Zubehör, wie Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Entsorgungsbehälter, Kunstgegenstände, Schaukästen, Beleuchtungs-, Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen dazu.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf öffentlichen Flächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der öffentlichen Flächen darf ohne behördliche Genehmigung nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung, des brandenburgischen Straßengesetzes, der Sondernutzungs- und Veranstaltungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen dienen.

(3) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Als unzumutbar gelten Beeinträchtigungen vor allem als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung dann, wenn sie nach Art und Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurft verrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol untersagt. Gleiches gilt für aggressives Betteln.

§ 3

Schutz der öffentlichen Flächen

(1) Die öffentlichen Flächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende gestattete Nutzungseinschränkungen sind zu beachten und zu dulden.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. auf öffentlichen Flächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden oder sonst wie zu verändern,
2. auf öffentlichen Flächen unbefugt Bänke, Tische, Stühle, Spielgeräte, Einfriedungen, Entsorgungseinrichtungen, Bushaltestellen, Straßen- und Hinweisschilder und sonstige andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. auf öffentlichen Flächen Mülltonnen, Abfälle, Materialien und Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Dies gilt nicht für die festgelegten Entsorgungstage des kommunalen Entsorgungsträgers,
4. die Grün- und Parkanlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs-, Pflege- und Notstandsarbeiten sowie auf den vorgesehenen Wegen für das Befahren mit Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern, sofern Personen nicht behindert und die Anlagen nicht beschädigt werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Flächen ist verboten. Unzulässig sind insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, sonstigen Verpackungsmaterialien sowie anderen

Gegenständen oder Sachen;

2. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser; Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Benzin o. ä. Stoffe in die Kanalnetze oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Hat jemand öffentliche Flächen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigem Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen. Wer Serviceleistungen anbietet, hat in einem Umkreis von 20 Metern die Rückstände einzusammeln.

§ 5

Abfall-, Sammel-, Wertstoffbehälter

- (1) Es ist verboten, im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Müll in Abfallbehältern, die auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind, zu entsorgen.
- (2) Es ist verboten, Glas, Papier, Pappe, Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott und wiederverwertbare Haushaltsabfälle (grüner Punkt), Restmüll oder dergleichen neben Wertstoffcontainern, Sammelbehältern oder Wertstoffcontainerplätzen abzustellen.
- (3) Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind nach dem Aufruf des berechtigten Entsorgers frühestens 48 Stunden vor dem Entsorgungstag so hinzustellen, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr am angekündigten Entsorgungstag vom Verursacher, von der Straße entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen und liegen gebliebene Gegenstände, die durch eine aufgerufene Sammelaktion nicht von der öffentlichen Fläche entfernt wurden, sind vom aufrufenden Sammler oder Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Der Einwurf von Altglas und Altpapier in die Wertstoffcontainer ist nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

§ 6

Kinderspielplätze

- (1) Für Kinder über 14 Jahre ist es verboten Kinderspielplätze zu benutzen, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Es ist verboten, sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufzuhalten.
- (3) Der Alkoholkonsum ist auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel.

§ 7

Camping

- (1) Das Durchführen jeglicher Art von Camping auf öffentlichen Flächen ist verboten.
- (2) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Grün- und Parkanlagen ist ohne Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde verboten.

§ 8

Werbung

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Flächen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Stromversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Verkehrseinrichtungen, Abfallbehältern, vorhandenen Werbeträgern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den öffentlichen Flächen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen.
- (2) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Sondernutzungen, Anlagen von vertraglich gebundenen Werbefirmen, Bauaufsicht rechtlich genehmigte Werbeanlagen.

§ 9

Tiere

- (1) Auf öffentlichen Flächen ist das Führen von Hunden ohne Leine verboten.
- (2) Hunde, die nicht unter die Bestimmungen des § 8 der Hundehalterverordnung

des Landes Brandenburg fallen, dürfen ohne Leine geführt werden, wenn der Hundeführer die Gewähr dafür bietet, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, insbesondere Kinder, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für die nachstehenden Gebiete:

1. Für die Ortsteile Alt Krüssow, Beveringen, Buchholz, Falkenhagen, Giesensdorf, Kemnitz, Seefeld, Mesendorf, Sadenbeck, Schönhagen, Steffenshagen, Wilmersdorf.

2. Für die Gemeindeteile Birkenfelde, Hasenwinkel, Kammermark, Neuhof, Neuhausen, Streckenthin, Sarnow, Bölzke, Eggersdorf, Kuckuk, Könkendorf, Neu Krüssow.

3. Für die Grün- und Parkanlage des Trappenberges ab Verbindungsweg zwischen B 103 und Sarnower Weg in Richtung Neuhof und Neuhausen sowie die Grünanlage des Bürgerplatzes.

(3) Wer auf öffentlichen Flächen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Für die Beseitigung ist der Führer oder Halter des Tieres verantwortlich. Hundekot kann in den aufgestellten Hundetoiletten im Stadtgebiet entsorgt werden.

(4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 3 sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen, ausgenommen.

(6) Katzenhalter/innen, die ihrer weiblichen Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich beim Ordnungsamt registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die Ausnahmen können unter

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist in der Regel unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere auf öffentlichen Flächen gefährdet, schädigt oder behindert (§ 2 Abs. 1);
2. die Benutzung öffentlicher Flächen ohne Genehmigung vereitelt oder beschränkt (§ 2 Abs. 1);
- 2a. entgegen § 2 Abs. 3 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit unzumutbar beeinträchtigt werden;
3. auf öffentlichen Flächen unbefugt Sträucher und Pflanzen entfernt, beschädigt, abschneidet oder sonst wie verändert (§ 3 Abs. 1);
4. entgegen § 3 auf öffentlichen Flächen unbefugt die genannten Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt (§ 3 Abs. 2);
5. auf öffentlichen Flächen Mülltonnen, Abfälle, Materialien oder Gegenstände abstellt oder lagert (§ 3 Abs. 3);
6. Grün- und Parkanlagen befährt oder nicht die vorgesehenen Wege benutzt

- (§ 3 Abs. 4);
7. öffentliche Flächen verunreinigt oder die Rückstände nicht einsammelt (§ 4);
8. Grün- und Parkanlagen befährt oder nicht die vorgesehenen Wege benutzt,
(§ 3 Abs. 4);
9. öffentliche Flächen verunreinigt oder die Rückstände nicht einsammelt (§ 4);
Haushalts- und Gewerbeabfälle in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt (§ 5 Abs. 1);
10. die genannten Abfälle neben den Wertstoffcontainern, Sammelbehältern oder
Wertstoffcontainerplätzen abstellt (§ 5 Abs. 2);
11. Sperrgutgegenstände außerhalb der festgesetzten Zeit hinstellt oder nicht wieder
wegräumt (§ 5 Abs. 3);
12. entgegen § 5 Verunreinigungen oder liegen gebliebene Gegenstände nach
eigenem Sammelauftrag nicht schadlos beseitigt (§ 5 Abs. 4);
- 12a. Kinderspielplätze unbefugt benutzt oder sich bei Dunkelheit darauf aufhält (§ 6);
13. auf Kinderspielplätzen oder auf andere ausdrücklich für Kinder vorgesehenen
Flächen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert (§ 6 Abs. 3);
14. auf öffentlichen Flächen campiert oder Wohnwagen, Verkaufswagen oder Zelte
ohne Genehmigung ab- oder aufstellt (§ 7);
15. auf öffentlichen Flächen ohne Genehmigung Werbungen anbringt (§
8 Abs. 1);
16. auf öffentlichen Flächen Hunde ohne Leine führt (§ 9 Abs. 1);
17. auf öffentlichen Flächen durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht
schadlos beseitigt (§ 9 Abs. 3);
18. wildlebende Katzen und Tauben füttert (§ 9 Abs. 4);
- 18a. die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und/oder Kennzeichnungs-
pflicht für freilaufende Katzen gem. § 9 Abs. 6 verletzt;*
19. außerhalb der zulässigen Zeiten Altpapier oder Altglas in die
Wertstoffcontainer einwirft. (§ 5 Abs. 5);
20. entgegen § 10 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt und nicht in einem
lesbaren Zustand erhält. (§ 10 Abs. 1);
21. Die Hausnummernschilder nicht am Haupteingang des Gebäudes oder an einer
von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt (§ 10 Abs. 2);
22. entgegen § 10 Abs. 3 die alte Nummer bei einer Neunummerierung vor Ablauf
des einen Jahres entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, *bis zu 1.000,- €* geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 12

Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die Stadtsatzung vom 24.05.2000 außer Kraft.